

## Entscheidung

### des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0960/23/1-BA

<b>Beschwerdeführer:</b>	<b>Frau Sandra Lummitsch (Landkreis Hameln-Pyrmont)</b>
<b>Beschwerdegegner:</b>	<b>DEISTER- UND WESERZEITUNG</b>
<b>Ergebnis:</b>	<b>Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 2</b>
<b>Datum des Beschlusses:</b>	<b>12.03.2024</b>
<b>Mitwirkende Mitglieder:</b>	<b>Hans-Martin Tillack, dju (Vorsitzender) Maria Ebert, DJV Peter Huth, BDZV Sergej Lochthofen, DJV Manfred Protze, dju</b>

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die DEISTER- UND WESERZEITUNG berichtet am 24.10.2023 unter der Überschrift „Mehrheit der Leser hat Sorgen wegen Integration“ über das Ergebnis einer eigenen Umfrage unter der Leserschaft. Leser sähen die Lage mehrheitlich anders als der Landrat (Unterzeile). Bei der Dewezet-Montagsfrage „Wie bewerten Sie das Thema Migration in Deutschland?“ habe sich eine deutliche Mehrheit dahingehend geäußert, dass die mit der Zuwanderung verbundenen Probleme das Land überfordern könnten. [...] Das Flüchtlingsthema sei ein Thema für die Bundesrepublik, aber und gerade auch für die Städte und Gemeinden vor Ort. Aus ihrer Montagsfrage gehe hervor, dass die Sichtweisen ihrer Leser und jene des Landrats konträr seien. Dieser habe jüngst gegenüber ihrer Zeitung noch Folgendes geäußert: „In Anbetracht der aktuellen Lage können wir keine gereizte Stimmungslage wahrnehmen, derzeit ist es für uns noch leistbar, die Menschen angemessen im Landkreis unterzubringen.“ Dagegen hätten bei der Montagsfrage 269 Leser geäußert, in ihrer Stadt oder Gemeinde im Weserbergland Probleme zu sehen. Gar keine Probleme sähen nur 9 Leser. Die Umfrageergebnisse sind in mehreren Statistiken grafisch dargestellt, darunter ist allerdings keine, die auf die beschriebene Frage nach Problemen vor Ort passt.

II. Die Beschwerdeführerin kritisiert die Berichterstattung im Namen des Landkreises. Sie kritisiert insbesondere die Inbezugnahme des Landrates auf die Ergebnisse der Umfrage.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffer 2, die Richtlinie 2.1 des Pressekodex sowie insbesondere die Frage, ob die Umfrage bzw. deren Aussagekraft von der Redaktion hinreichend journalistisch eingeordnet wurde.

IV. Der Chefredakteur trägt vor, das Thema Migration und Integration sei ein unter ihren Lesern diskutiertes Thema, mit dem man sich in vielfältiger Form journalistisch beschäftige. Unter anderem habe man in einer Berichterstattung Hameln-Pyrmonts Landrat zu dem Themenkomplex ausführlich zu Wort kommen lassen. Darin habe dieser unter anderem gesagt: „In Anbetracht der aktuellen Lage können wir hier keine gereizte Stimmungslage wahrnehmen, derzeit ist es für uns noch leistbar, die Menschen angemessen im Landkreis unterzubringen.“ Im Anschluss an diese Berichterstattung habe man ihre Leser in einer Montagsfrage (ein wöchentliches Online-Umfrage-Tool mit wechselndem Thema) zu dem Themenkomplex befragt. Die Fragen lauteten u.a. „Bereitet Ihnen die Zahl an Flüchtlingen, die nach Deutschland kommen, Sorgen?“, „Aus welchen Gründen sollte Deutschland Flüchtlinge aufnehmen?“ und „Welche negativen Auswirkungen befürchten Sie vor allem durch die Aufnahme von Flüchtlingen?“

Die Montagsfrage werde immer montags gestellt, sei bis Ende der Woche geschaltet, werde dann ausgewertet, die Auswertung werde stets Anfang der darauffolgenden Woche veröffentlicht. Da es sich um eine Umfrage handle, handle es sich um die Abfrage persönlicher Meinungen und Einschätzungen, denen man dann innerhalb einer journalistischen Darstellung en masse Platz gebe und damit ein Stimmungsbild zeichne. Deshalb und auch aus Gründen der journalistischen Sorgfalt bedürfe es bei dieser Art von Berichterstattung stets auch einer klaren Einordnung, dass es sich hier um Meinung handle. Meinungsäußerungen seien geprägt durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt seiner Aussage – hierbei gehe es um eine Art Stellungnahme beziehungsweise um ein Dafürhalten. Somit habe man auch die konträren Einschätzungen des Landrats einerseits und der Leserumfrage andererseits gegenübergestellt. Die beanstandeten Passagen in ihrem Beitrag geben seine Einschätzung als Autor wieder, dass die Ergebnisse der (nicht repräsentativen) Umfrage und die Meinung des Landrats nicht übereinstimmten, sondern gegensätzlich seien. Er äußere sowohl in der Unterzeile der Überschrift als auch im Text, dass nach seiner Meinung die Leser das Thema (Gelingen der) Migration in Deutschland anders einschätzten als der Landrat.

Man habe dem Landrat angeboten, mit ihm die Ergebnisse der Leserumfrage zu erörtern. Man habe ihm die Gelegenheit geben wollen, die Umfrage für den Landkreis entsprechend einzuordnen. Dieses Angebot sei unbeantwortet geblieben.

Man sehe keinen Grund, der Beschwerde stattzugeben.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Mehrheit der Leser hat Sorgen wegen Integration“ einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Berichterstattung redaktionelle Tatsachenbehauptungen enthält, die sich auf die Umfrageergebnisse beziehen, jedoch nicht hinreichend von den zugrundeliegenden Daten gedeckt sind. So besagt die Überschrift, dass die Mehrheit der Leserschaft Sorgen wegen Integration habe. Allerdings beruft sich die Redaktion dabei auf eine eigene, nicht repräsentative Umfrage, die lediglich

350 Leserinnen und Leser umfasst, die eigeninitiativ an der Online-Umfrage teilgenommen haben. Eine Aussage für die Mehrheit der gesamten Leserschaft lässt sich daraus nicht gesichert ableiten. Dies hätte im Streitgegenständlichen Artikel deutlich gemacht werden müssen. Zudem werden auf Deutschland bezogene Bewertungen der Umfrageteilnehmenden in Bezug gesetzt zu Aussagen des Landrats zur lokalen Situation. Die redaktionelle Tatsachenbehauptung, die Sichtweisen der Leser und die des Landrats seien konträr, lässt sich auf dieser Datengrundlage nicht gesichert treffen. Die Berichterstattung ordnet die Online-Umfrage hinsichtlich ihrer Aussagekraft insgesamt nicht hinreichend ein und ist daher im Ergebnis in wesentlichen Teilen für die Leserschaft irreführend.

### C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.



Hans-Martin Tillack  
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses  
(hmt/jr)

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Richtlinie 2.1 – Umfrageergebnisse

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten, den Zeitpunkt der Befragung, den Auftraggeber sowie die Fragestellung mit. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern es keinen Auftraggeber gibt, soll vermerkt werden, dass die Umfragedaten auf die eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstituts zurückgehen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>